

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des

**Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.
(DEHOGA Bundesverband)**

vom 16. Juli 2025

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheits-
gesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesund-
heitsrechtlichen Bußgeldgesetzes**

(TiergesundheitsG-E)

Der DEHOGA Bundesverband nimmt nachfolgend Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesundheitsrechtlichen Bußgeldgesetzes (TiergesundheitsG-E)

I.

§ 3: „Anzeichen schwerer Krankheit oder verminderte Produktionsleistung; Verordnungsermächtigung“ (Meldepflicht)

Der Entwurf des Tiergesundheitsgesetzes sieht vor, dass vom Unternehmer ein Tierarzt zu informieren ist, wenn er bei „einem oder mehreren Tieren, für das oder die er verantwortlich ist“ Anzeichen einer schweren Krankheit feststellt (§ 3 Abs. 1).

„Tiere“ sind nach Art. 4 Nr. 1 der VO (EU) 2016/429 definiert als „Wirbeltiere und wirbellose Tiere“. Muscheln, Krebstiere und Weichtiere hingegen gehören nicht dazu. Diese sind gemäß Art. 4 Nr. 3 der VO (EU) 2016/429 „Wassertiere“.

§ 5: Maßnahmen zur Ermittlung einer Seuche

Ungeachtet dessen ist in § 5 des TiergesundheitsG-E eine Verpflichtung zur Absonderung geregelt, die sich ausdrücklich auch auf „Wassertiere“ erstreckt (§ 5 Abs. 1 TiergesundheitsG-E).

Zusammen mit dieser Bestimmung kann § 3 des TiergesundheitsG-E so verstanden werden, dass die Meldepflicht gemäß § 3 auch für Wassertiere gilt.

II.

Es wird daher um Klarstellung gebeten, dass sich die Meldepflicht des § 3 Tiergesundheitsgesetz ausschließlich auf Tiere im Sinne des Art. 4 Nr. 1 VO (EU) 2016/429 („Wirbeltiere und wirbellose Tiere“) bezieht.